

Klinische Notfallmedizin (SGNOR)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Juli 2009
(letzte Revision: 23. August 2013)

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Klinische Notfallmedizin (SGNOR)

Der Fähigkeitsausweis klinische Notfallmedizin regelt die Weiterbildung und Rezertifizierung für die Notfallmedizin im Spital als **Zusatz zu den Facharzttiteln Allgemeine Innere Medizin, Chirurgie, Anästhesiologie, Intensivmedizin, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates oder Kardiologie.**

Die Schaffung dieses Fähigkeitsausweises dient einzig der **Qualitätssicherung**. Sie stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Bedingungen des europäischen Weiterbildungscurriculums für Notfallmedizin (European Society of Emergency Medicine EUSEM).

Einmal im Besitz des Ausweises wird eine 5-jährliche **Rezertifizierung** mit Auflistung aller Credits verlangt. Die **Bildungskommission SGNOR** überprüft die Eingaben nach dem Zufallsprinzip. Die Ausweise werden durch die Bildungskommission SGNOR verwaltet.

Der zum Programm gehörende Lernzielkatalog (Anhang 1) kann auch separat auf der Homepage der SGNOR heruntergeladen oder im Zentralsekretariat bezogen werden.

Für weitere Informationen steht das Zentralsekretariat der SGNOR zur Verfügung:

Zentralsekretariat SGNOR
Gabriela Kaufmann-Hostettler
Wattenwylweg 21
CH-3006 Bern

Tel. 031 332 41 11
Fax 031 332 41 12
E-Mail sekretariat@sgnor.ch
Internet www.sgnor.ch

Fähigkeitsprogramm «Klinische Notfallmedizin» (SGNOR)

1. Allgemeines

Die Notfallmedizin umfasst in der Schweiz die präklinische Notfallmedizin ausserhalb des Spitals und die klinische Notfallmedizin im Spital.

Das vorliegende Programm regelt die Weiterbildung in klinischer Notfallmedizin und den Erwerb des «Fähigkeitsausweises Klinische Notfallmedizin SGNOR».

1.1 Medizinischer Notfall

Als Notfälle werden Veränderungen im Gesundheitszustand durch Krankheit und Unfall bezeichnet, für welche der Patient selbst oder eine Drittperson unverzügliche medizinische Hilfe als notwendig erachtet.

1.2 Klinische Notfallmedizin

Klinische Notfallmedizin wird in Notfallstationen und Notaufnahmen der Spitäler praktiziert. Der Leistungsauftrag einer Notfallstation muss das jeweilige Umfeld berücksichtigen und deshalb standortspezifisch sein. Es findet sich mit Triage, Notfalldiagnostik, Notfalltherapie und Weiterweisung der Patienten eine gemeinsame Aufgabe aller Notfallstationen. Die Notfallmedizin beinhaltet darüber hinaus die Planungskompetenz für die Variabilität der Leistungsnachfrage und für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Notfallstation. Mit diesen Aufgaben ist das Kerngebiet der Notfallmedizin definiert und von anderen medizinischen Spezialgebieten abgegrenzt.

Das Fähigkeitsprogramm Klinische Notfallmedizin beinhaltet die entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse inklusive ethische, ökonomische und juristische Aspekte, welche für chirurgische, allgemeininternistische und interdisziplinäre Notfallstationen zur Qualitätssicherung gefordert sind.

1.3 Ziel der Weiterbildung

Das Fähigkeitsprogramm Klinische Notfallmedizin garantiert einen Standard, welcher einen Facharzt* nach Absolvierung der Weiterbildung in klinischer Notfallmedizin befähigt, die häufigen und relevanten Notfallsituationen kompetent anzugehen und den Patienten umfassend zu betreuen sowie bei Bedarf zeitgerecht dem richtigen Partner zur Weiter- / Nachbetreuung zuzuweisen.

Das Fähigkeitsprogramm umfasst zudem ein Bildungskonzept mit Zuordnung von Verantwortlichkeiten für die Evaluation und Akkreditierung der Weiterbildung.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises klinische Notfallmedizin

- Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel für Allgemeine Innere Medizin, Anästhesiologie, Chirurgie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Intensivmedizin oder Kardiologie
- Vollständige fachspezifische Weiterbildung gemäss vorliegendem Programm und bestandene Prüfung

* Dieses Fähigkeitsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Dauer und Gliederung der Weiterbildung

3.1 Fachspezifische Weiterbildung

Die fachspezifische Weiterbildung dauert 18 Monate. Sie erfolgt ausschliesslich an Notfallstationen / Notaufnahmen, die von der SGNOR als Weiterbildungsstätte anerkannt sind.

Die fachspezifische Weiterbildung kann erst nach 3 Jahren klinischer Weiterbildung in

- Allgemeine Innere Medizin
- Anästhesiologie
- Chirurgie
- Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
- Kardiologie
- Intensivmedizin

begonnen werden.

Eine Weiterbildungsperiode in Klinischer Notfallmedizin umfasst mindestens 3 Monate bei 100% Beschäftigung. Alternativ sind Perioden von mindestens 6 Monaten bei zumindest 50% Beschäftigung (60 Schichten) anrechenbar.

3.2 Fachspezifische Weiterbildung an einer von der SGNOR anerkannten Notfallstation in der Schweiz

An einer von der SGNOR anerkannten Notfallstation der Kategorie 1 oder 2 können bis zu 12 Monate absolviert werden. Die Weiterbildung muss an zwei verschiedenen Institutionen bzw. Spitälern erfolgen (siehe Ziffer 6).

Mindestens 6 Monate der Weiterbildung müssen in einer anerkannten Notfallstation der Kategorie 1 erfolgen.

In anerkannten, ausschliesslich allgemein internistischen oder chirurgischen Notfallstationen können bis maximal 12 Monate absolviert werden (siehe auch Ziffer 6).

Kandidaten, welche vor der fachspezifischen Weiterbildung noch keine FMH anerkannte Weiterbildungsperiode von mindestens 12 Monaten in Chirurgie absolviert haben, müssen 12 Monate auf einer anerkannten chirurgischen Notfallstation oder einer anerkannten interdisziplinären Notfallstation absolvieren. Kandidaten, welche vor der fachspezifischen Weiterbildung noch keine anerkannte Weiterbildungsperiode von mindestens 12 Monaten in Allgemeine Innere Medizin absolviert haben, müssen 12 Monate auf einer anerkannten allgemeininternistischen Notfallstation oder einer anerkannten interdisziplinären Notfallstation absolvieren.

3.3 Fachspezifische Weiterbildung im Ausland

Im Ausland absolvierte klinische Tätigkeit und Kurse werden bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten. Die Bildungskommission der SGNOR ist vorgängig anzufragen, ob die entsprechende Institution vergleichbar mit einer anerkannten Schweizer Notfallstation der Kategorie 1 oder 2 ist und von der SGNOR anerkannt wird.

Der obligatorische Wechsel der Weiterbildungsstätte und die minimale Dauer einer Weiterbildungsperiode gelten auch für die fachspezifische Weiterbildung im Ausland.

3.4 Anerkennung / Äquivalenzregelung für ausländische Diplome

Träger eines ausländischen Facharztstitels in klinischer Notfallmedizin können die Ausstellung des Fähigkeitsausweises beantragen. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten und die Bildungskommission SGNOR entscheidet im Einzelfall gemäss eingereichtem Dossier. Der Weiterbildungsgang muss unter anderem mit einem Logbuch nachvollzogen werden können (siehe Ziffer 4.2). Die Gebühr für die Diplomausstellung entspricht dem Betrag der Prüfungsgebühr.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Allgemeine Lernziele

Der Lernzielkatalog findet sich im Anhang 1.

Die Weiterbildung vermittelt dem Kandidaten theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten, welche ihn befähigen, die an den gegebenen Bedingungen angepasste notwendige und bestmögliche medizinische Versorgung von Notfallpatienten zu gewährleisten. Die medizinische Versorgung orientiert sich an anerkannten Richtlinien der Notfallmedizin und berücksichtigt die Zusammenarbeit mit anderen medizinischen, pflegerischen, medizintechnischen und paramedizinischen Diensten.

Die Weiterbildung vermittelt insbesondere auch die Fähigkeit zum adäquaten Management struktureller Aspekte der Notfallstation wie beispielsweise sofortiger Isolation bei hoch kontagiösen Krankheiten, Umsetzung von Triage-Systemen und den Umgang mit traumatisierten Angehörigen.

4.2 Spezielle Lerninhalte

Zwei der folgenden Kurse müssen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises absolviert und bestanden werden:

- ACLS (Advanced Cardiac Life Support) / ALS (Advanced Life Support)
- ATLS (Advanced Trauma Life Support)
- PALS (Pediatric Advanced Life Support)

Bei Beginn der fachspezifischen Ausbildung liegen die Kursabschlüsse nicht länger als drei Jahre zurück.

Zusätzlich sind obligatorisch:

- Eine SGNOR-anerkannte Weiterbildung in Katastrophenmedizin (z.B. CEFOCA [französisch] / oder SFG H [deutsch]) bzw. Disaster Preparedness Kurse der EUSEM. Weitere gleichwertige Kurse in Katastrophenmedizin können auf schriftlichen Antrag bei der Bildungskommission SGNOR validiert werden
- FAST / eFAST-Kurs von mindestens 4 Stunden Dauer
- Das Führen eines Log-Buches über die behandelten Patienten ist gemäss Lernzielkatalog obligatorisch. Es dient als Nachweis für die Behandlung von mindestens 75 Patienten mit der Triagekategorie 1 und 2, für welche der Kandidat mitverantwortlich war. Die Dokumentation erfolgt über anonymisierte Behandlungsprotokolle. Von Kandidaten absolvierte Notarzteinsätze mit einem NACA Index von ≥ 4 können angerechnet werden (maximal 20 Patienten, Dokumentation mit anonymisierten Einsatzprotokollen)
- Besuch eines von der SGNOR organisierten oder mitorganisierten Kongresses

4.3 Qualitätssicherung

Es werden Kenntnisse über Qualitätsmanagement, die gängigen Scoring- und Triage-Systeme sowie die Grundlagen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vorausgesetzt. Die Mitarbeit an der Qualitätssicherung der Notfallstation muss vom ärztlichen Leiter der Institution für eine Weiterbildungsperiode bescheinigt werden.

5. Prüfungen

5.1 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen wird, wer nachweislich mindestens 12 Monate des Fähigkeitsprogramms Klinische Notfallmedizin absolviert hat.

5.2 Prüfungsziele

Ziel ist die Überprüfung, ob der zukünftige Inhaber des Fähigkeitsausweises während der Weiterbildung die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäss [Lernzielkatalog](#) erworben hat, um

- Notfallpatienten kompetent zu beurteilen, abzuklären, zu behandeln und weiterzuleiten
- Eine medizinische, chirurgische oder interdisziplinäre Notfallstation zu organisieren und im täglichen Betrieb patientenzentriert und effizient zu führen

5.3 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst die unter «Inhalt der Weiterbildung» formulierten Lernziele. Die Prüfung beinhaltet auch die ACLS- / ALS- und ATLS-Kursziele.

5.4 Prüfungsart

Die Prüfung wird in Form von strukturierten, mündlich praktischen Prüfungen (SMPP) nach den [Richtlinien des Instituts für medizinische Lehre \(IML\) der Universität Bern](#) durchgeführt. Als Basis der Prüfung können Patienten, Patientenakten und -simulatoren dienen. Beurteilt werden Klinik, initiale Therapie, Prognose, Überweisungsentscheid an Spezialisten sowie ethische und juristische Aspekte. Fragen zur Triage, zum Katastrophenkonzept und zum Schockraummanagement können die Prüfung komplettieren. Effektive Prüfungsdauer: mündliche Prüfung: 2 x 30 Minuten / praktische Prüfung: 3 x 15 Minuten.

5.5 Prüfungsmodalitäten

5.5.1 Ort und Zeit der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort, Datum und Anmeldetermin werden mindestens 6 Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

Findet die praktische Prüfung auf einer Notfallstation statt, darf diese zwar der gegenwärtige Arbeitsort des Kandidaten sein, die Examinatoren müssen in diesem Fall aber in anderen Notfallstationen arbeiten.

5.5.2 Examinatoren

Die Prüfung wird von einem Examinator und einem Co-Examinator abgenommen. Die Examinatoren sind Inhaber des Fähigkeitsausweises klinische Notfallmedizin SGNOR.

5.5.3 Protokolle

Über die mündliche Prüfung wird vom Co-Examinator ein Protokoll erstellt.

5.5.4 Prüfungsgebühren

Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Diese wird mit der Ankündigung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Die Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der SGNOR festgelegt.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

5.6 Bewertungskriterien

Die Prüfungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet. Die 6 entspricht dem bestmöglichen Resultat. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfung mit genügender Note, d.h. mindestens 4, abgelegt wird.

5.7 Ausstellung Fähigkeitsausweis

Der Titel wird nach bestandener Prüfung, Vorliegen des Facharztstitels (siehe Begleittext), erfüllten Logbuchbedingungen, absolvierter Kurse sowie bezahlter Gebühr ausgestellt.

5.8 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Vorstand der SGNOR gewählt. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind Inhaber des Fähigkeitsausweis Klinische Notfallmedizin SGNOR.

Für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Fachdisziplinen, welche als Grundlage für den Fähigkeitsausweis dienen, sollen je ein Vertreter jeder am Fähigkeitsausweis beteiligten Fachgesellschaften in die Prüfungskommission delegiert werden. Die Sprachregionen sowie die universitären und nicht universitären Institutionen sollen angemessen vertreten sein.

Zu den Aufgaben der Prüfungskommission gehören:

- Reglementierung und Organisation der Prüfung
- Ernennung der Examinatoren und Co-Examinatoren
- Durchführung und Bewertung der Prüfung
- Bekanntgabe der Resultate an die Kandidaten
- Der Vorstand und die Bildungskommission SGNOR sind über die Organisation und Resultate der Prüfung zu informieren

5.9 Wiederholung der Prüfung und Beschwerde

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Die Prüfung kann beliebig oft abgelegt werden. Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission (siehe Ziffer 8.3) angefochten werden. Bei Anfechtung des Entscheides der Rekurskommission kann eine Gebühr erhoben werden (s. Tarifreglement SGNOR).

6. Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden von der SGNOR aufgrund der nachfolgenden Kriterien anerkannt.

6.1 Kategorien

- Kategorie 1: Erfüllung der nachfolgenden Kriterien:
 - Konsultationen > 20'000/J.
 - Kaderpräsenz 24/24 (Fähigkeitsausweis Klinische Notfallmedizin SGNOR oder alternativ Facharzttitel Chirurgie oder Medizin)
 - Erfüllung von mindestens 3 weiteren der nachfolgenden 4 Kriterien:
 - SGI anerkannte Intensivstation Kategorie AU, A oder B
 - Traumazentrum (gemäss Liste HSM)
 - Stroke-Zentrum oder Stroke Unit
 - Interventionelle Kardiologie (akut PTCA / Koronarographie 24/24)
- Kategorie 2: Erfüllung aller nachfolgenden Kriterien
 - Konsultationen > 9'000/J.
 - SGI anerkannte Intensivstation / IMC (24/24) vorhanden
 - Kaderpräsenz 24/24 (Facharzttitel Anästhesiologie oder Fähigkeitsausweis Klinische Notfallmedizin SGNOR oder Facharzttitel Chirurgie oder Innere Medizin)

Für beide Kategorien gilt, dass Notfallstationen eines Spitalverbundes einzeln anerkannt werden müssen.

6.2 Ärztlicher Dienst

- Die ärztliche Leitung ist mit einem 100% Pensum in der Notfallstation tätig und Inhaber des Fähigkeitsausweises Klinische Notfallmedizin SGNOR
- Die Stellvertretung ist jederzeit gewährleistet; bei Weiterbildungsstätten der Kategorie 1 ist auch der Stellvertreter Inhaber des Fähigkeitsausweises Klinische Notfallmedizin SGNOR
- Die Notfallstation verfügt über einen Stellenplan und ein Organisationsreglement

6.3 Pflegedienst

- In der Kategorie 1 haben mindestens 50% der Mitarbeitenden im Pflegedienst den Fachausweis in Notfallpflege; die Hälfte davon kann auch im Besitz des Fachausweises Anästhesie- oder Intensivpflege oder Fachausweis-Anwärter sein
- In der Kategorie 2 haben mindestens 25% den Fachausweis in Notfallpflege; die Hälfte davon kann auch im Besitz des Fachausweises Anästhesie- oder Intensivpflege oder Fachausweis-Anwärter sein

6.4 Spezielle Funktionen

- Die Notfallstation nimmt die Patienten im Rahmen eines validierten Triageprozesses auf
- Die Notfallstation betreibt einen Schockraum und verfügt über das Material für die Aufnahme von kritisch Kranken und Verletzten
- Die Patienten werden nach den Qualitätskriterien interner und internationaler Richtlinien (wie z.B. ATLS, ACLS/ALS) behandelt
- Ein Teil der Patienten kann durch ein Monitoringsystem überwacht werden
- Der Operationstrakt wird während 24 Stunden an 365 Tagen betrieben
- Das Spital verfügt über eine Katastrophenorganisation

6.5 Logistische Unterstützung

- Sonographie, Computertomographie, Laboranalysen und Blutbankprodukte sind während 24 Stunden an 365 Tagen verfügbar.

6.6 Weitere Kriterien

- Es besteht ein Betriebskonzept
- Es steht ein CIRS-System zur Verfügung
- Folgende Statistiken werden erhoben: Anzahl aufgenommene Patienten, Frequenz einzelner Triagegruppen, Aufenthaltsdauer
- Die Notfallstation beteiligt sich an Datenbanken (z.B. Register) und statistischen Erhebungen der SGNOR (z.B. Minimal Data Set)
- Für neue Mitarbeitende wird eine strukturierte Einführung durchgeführt
- Es finden wöchentliche Fallbesprechungen und/oder Weiterbildungen statt

6.7 Anerkennungsverfahren

Gesuche um Anerkennung als Weiterbildungsstätte sind vom ärztlichen Leiter der Notfallstation schriftlich an die SGNOR zu richten unter Beschreibung des Leistungsauftrages und der Qualitätskriterien. Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die administrative Gebühr überwiesen ist, erfolgt eine provisorische Anerkennung.

Die Anerkennung erfolgt durch die Bildungskommission der SGNOR.

Die SGNOR führt bei Neuankennung und bei Wechsel des ärztlichen Leiters Visitationen an den Weiterbildungsstätten durch.

6.8 Verfall der Anerkennung

Es ist Pflicht des Leiters der WBS, einen Leitungswechsel der Bildungskommission SGNOR zu melden. Bei fehlender Meldung des Weggangs bzw. Wechsel des Leiters der WBS erlischt die Anerkennung innert 12 Monaten nach Weggang des angestammten Leiters der WBS.

7. Fortbildung und Rezertifizierung

7.1 Fortbildungspflicht

Die Gültigkeit des Fähigkeitsausweises ist an den Nachweis einer periodischen Fortbildung gebunden. Total müssen mindestens 100 Credits in 5 Jahren dokumentiert werden.

Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren wird der Fähigkeitsausweis jeweils für 5 Jahre erneuert, sofern innerhalb dieser Zeitspanne die Kriterien der Fortbildungspflicht gemäss Fortbildungsordnung der SGNOR erfüllt wurden. Werden die Bedingungen für die Rezertifizierung nicht erfüllt, verliert der Fähigkeitsausweis mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Rezertifizierung fällig wird, seine Gültigkeit temporär. Falls nicht in den folgenden 2 Jahren erneut je 20 Fortbildungscredits erworben werden, verliert der Fähigkeitsausweis seine Gültigkeit.

Es ist Aufgabe des Trägers des Fähigkeitsausweises, rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die Bildungskommission der SGNOR individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität / Fortbildung im Bereiche dieses Fähigkeitsausweises.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Ausland-

abwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

7.2 Fortbildungsprogramm

Die Fortbildung besteht aus den folgenden Kategorien:

- von der SGNOR anerkannte Fortbildungen; max. 20 Credits pro Jahr
- Publikationen (wissenschaftlich und peer-reviewed): Als Erstautor 10 Credits, als Koautor 5 Credits; max. 20 Credits pro Jahr
- Kurse: ACLS / ALS-, ATLS-, PALS-Refresher; max. 20 Credits pro Jahr Notfallsonographie max. 15 Credits pro Jahr

8. Zuständigkeiten

8.1 SGNOR

Die SGNOR ist zuständig für alle Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogrammes. Änderungen des Programms müssen vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) genehmigt werden. Die SGNOR stellt ein Sekretariat mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung und setzt die Kosten für die Erteilung des Fähigkeitsausweises und der Rezertifizierung fest.

8.2 Bildungskommission der SGNOR

Die Bildungskommission wird vom Vorstand der SGNOR bestimmt. Sie ist zuständig für die

- Anerkennung der Kurse für die Weiterbildung (siehe 4.2)
- Beurteilung der Gesuche und Erteilung der Fähigkeitsausweise
- Anerkennung von Weiterbildungsstätten für den Fähigkeitsausweis Klinische Notfallmedizin SGNOR
- Rezertifizierung der Fähigkeitsausweise

Für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Fachdisziplinen, welche als Grundlage für den Fähigkeitsausweis dienen, wird je ein Vertreter jeder Fachgesellschaft in die Bildungskommission delegiert.

8.3 Rekurse

Über Rekurse für alle Entscheidungen der Bildungskommission und der Prüfungskommission entscheidet die Rekurskommission, welche sich zusammensetzt aus je einem Vertreter der SGNOR sowie zwei Vertretern der beteiligten Fachgesellschaften. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage. Bei Anfechtung der Entscheidung der Rekurskommission kann eine Gebühr erhoben werden (s. Tarifreglement SGNOR).

Bei Fragen, für welche das vorliegende Programm keine Regelung enthält, ist die Weiterbildungsordnung SIWF/FMH subsidiär anwendbar.

9. Gebühren

Prüfung:

CHF 600.00 für Mitglieder SGNOR / CHF 1'000.00 für Nichtmitglieder SGNOR.

Fähigkeitsausweis:

CHF 300.00 für Mitglieder SGNOR / CHF 850.00 für Nichtmitglieder SGNOR.

Die Gebühr für die Rezertifizierung beträgt CHF 150.00 für Mitglieder SGNOR und CHF 650.00 für Nichtmitglieder SGNOR.

10. Übergangsbestimmungen

Kandidaten, deren Weiterbildungsgang vor in Kraft treten der Revision vom 23. August 2013 begonnen haben, können diese bis Ende 2016 wahlweise unter den alten oder den neuen Bedingungen beenden.

Mit Inkrafttreten der Revision vom 23. August 2013 werden die bisherigen Weiterbildungsstätten einer der beiden Kategorien zugewiesen.

11. Inkrafttreten und Revision

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 11. September 2008 verabschiedet und per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt.

Revisionen: 26. Mai 2010 (Ziffern 2 und 9; genehmigt durch SIWF)
22. September 2011 (Ziffer 2; genehmigt durch SIWF)
23. August 2013 (Ziffern 1 bis 10; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)